

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d5e570d9-1b9d-3edf-b00a-94512eded525

Bibliografie

Titel Kassen (bisher: BGV C9)

Amtliche Abkürzung DGUV Vorschrift 25

Normtyp Satzung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

§ 36 - Geldtransporte

- (1) Der Unternehmer darf für Geldtransporte nur Personen einsetzen, die mindestens 18 Jahre alt, persönlich zuverlässig und geeignet sowie für diese Aufgabe besonders unterwiesen sind.
- (2) Die Transportzeiten und -wege sind unregelmäßig zu ändern.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Geldtransporte durch Boten von mindestens zwei Personen durchgeführt werden, von denen eine Person die Sicherung übernimmt.
- (4) Von den Forderungen des Absatzes 3 darf nur abgewichen werden, wenn das Geld unauffällig in der bürgerlichen Kleidung getragen wird.
- (5) Die Durchführung von Geldtransporten darf ohne zusätzliche Maßnahmen in serienmäßigen Fahrzeugen nur erfolgen, wenn der Transport nicht durch
 - äußere Hinweise auf dem Fahrzeug,
 - die Bauart des Fahrzeugs

oder

die Ausrüstung der Personen

als Geldtransport zu erkennen ist.

